

Satzung
über die Nutzung der Kindergärten
Totenhäuser Weg
und
Winner Höhe
der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein e.V.
Allendorf/Lumda
vom 01.01.1990
zuletzt geändert: 27. März 2003

§1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Arbeiterwohlfahrt, -Ortsverein e.V. - als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein privatrechtliches Benutzerverhältnis.**

§2 Aufgabe des Kindergartens

- (1) Aufgabe des Kindergartens ist die erzieherische Betreuung und optimale Förderung geistiger, körperlicher und seelischer Kräfte der Kinder. Diese Aufgaben sollen durch Spiel, sinnvolle Beschäftigung und pädagogische Anleitungen erreicht werden.**

Mit einem, durch das Kindergartenteam aufzustellenden Themenplan sind die vorgenannten Aufgaben zu erfassen und in jeder Gruppe zu verwirklichen.

- (2) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Stadt Allendorf/Lumda offen.**

§3 Aufnahme

- (1) In den Kindergärten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Dreijährige Kinder werden nur probeweise zugelassen.**
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Leiterin, die hierüber den Vorsitzenden informiert.**
- (3) Kinder die an ansteckenden Krankheiten leiden, können nicht aufgenommen werden. Kinder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die personelle und sachliche Ausstattung des Kindergartens dieses erlauben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung eines Arztes und der Kindergartenleitung.**

- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.**
- (5) Wenn die amtlich festgesetzte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grunde führt die Leiterin eine Vormerkliste. In besonderen Härtefällen kann die Leiterin, in Übereinstimmung mit dem Vorstand, Ausnahmen über die Reihenfolge innerhalb der Vormerkliste zulassen.**
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.**
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.**

§4

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind der Gebührenordnung der Kindergärten zu entnehmen.**
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen und zum Jahreswechsel können die Einrichtungen geschlossen werden.**
- (3) Wenn das Personal der Kindergärten zu Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen werden, ist an diesen Tagen die Einrichtung geschlossen.
Die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.**

§5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet das die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr sauber gewaschen und zweckmäßig gekleidet eintreffen, ein Frühstück ist mitzubringen.
Zum Unterbringen des Frühstücks wird eine gezeichnete Umhängetasche (kein Körbchen) empfohlen.
Die Kinder sind mit Turnzeug, das in einem Beutel untergebracht ist, auszustatten. Die Hausschuhe sind ebenfalls mitzubringen.**

- (2) Das Kind soll an den stattfindenden Reihenuntersuchungen des Kindergartens teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.**
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Leiterin ist ermächtigt, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, die Aufnahme des Kindes zu verweigern.**
- (4) Treten die genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Vorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.**
- (5) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich ferner, das Fehlen des Kindes zu entschuldigen. Kinder die unentschuldigt fernbleiben verlieren den Kindergartenplatz.**

§6

Gebühren und Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Gebühr und Nebenkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.**
- (2) Fehlt das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (Erholungsurlaub, Urlaub der Eltern), ist der Beitrag trotzdem voll zu entrichten. Auch bei Schließung des Kindergartens, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes oder des Jugendamtes, sowie zu Ferienzeiten, wird die Gebühr voll erhoben.**

Bei längerem, begründetem Fehlen des Kindes können besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand getroffen werden.

- (3) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf diesen Platz.**

- (4) Die Benutzungsgebühren gemäß § 2 und die Nebenkosten gem. § 3 der Gebührensatzung werden vom Vorstand festgelegt. Dieser bestimmt auch das Inkrafttreten der geänderten Gebührensatzung.**

§7

Unfall und Haftpflicht

- (1) Die Kinder sind während des Besuches des Kindergartens gegen Unfall versichert. (§ 539 Abs. Nr.1 RVO).**
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindergärten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig und/oder ohne Begleitung eines Erwachsenen verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.**
- (3) Für die Kinder, die durch den Träger von und zum Kindergarten befördert werden, beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit der Übernahme durch das jeweilige Beförderungsmittel und endet mit dem Verlassen. Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von ihm verursacht werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.**

§8

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- (1) Der Kindergarten kann in der Erziehungsarbeit das Elternhaus unterstützen und ergänzen, aber niemals ersetzen. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindergarten Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Kinder.**

Die Zusammenarbeit wird gefördert durch die Gruppen- oder Gesamtelternabende und durch persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin und mit dem Kindergartenpersonal.

- (2) Für persönliche Gespräche stehen den Erziehungsberechtigten die einzelnen Gruppenleiterinnen nach Absprache zur Verfügung.**
- (3) Für jeden der Kindergärten ist eine Elternvertretung (Elternbeirat) mit beratender Funktion zu bilden.**
- (4) Beschwerden über den Kindergarten sind bei der Kindergartenleiterin oder dem Vorstand einzureichen.**

§9

Anmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor Monatsende bei der Leiterin erfolgt.**
- (2) Abmeldungen sind schriftlich der Kindergartenleiterin mitzuteilen.**
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.**
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.**
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs.2.**
- (6) Werden die Bestimmungen dieser Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. März 2003 in Kraft.

**Allendorf, den 27. März 2003
Der Vorstand**